

Verkehrsrecht

Es ist allgemein anerkannt, dass Kostenvoranschläge zur Abrechnung von Schäden herangezogen werden können. Der Kläger hätte aufgrund seiner Schadensminderungspflicht sich eine Werkstatt aussuchen müssen, die die Lackierarbeiten in Eigenregie ausführen kann. Schließlich kann ein Geschädigter, solange die Reparatur nicht durchgeführt worden ist, nicht die Stundensätze für Reparaturarbeiten und Lackierarbeiten einer Fachwerkstatt beanspruchen. Nach ständiger Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte ist bei fiktiver Abrechnung lediglich der übliche Stundensatz zugrunde zu legen.

Tatbestand

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte dem Kläger aus einem Verkehrsunfall vom 24. April 2000 dem Grunde nach Schadensersatz in vollem Umfang zu leisten hat.

Der Kläger stützt seinen Schaden auf einen Kostenvoranschlag des Autohaus R. -straße vom 26. April 2000 und fordert Schadensersatz in Höhe von 2.814,43 DM. Darüber hinaus begehrt er eine Kostenpauschale von 40,00 DM. Auf den Schaden hat die Beklagte 2.139,38 DM gezahlt. Der Kläger begehrt mit der Klage den Differenzbetrag.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 715,05 DM nebst 5% über dem Basiszinssatz seit dem 24. Juni 2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass gemäß dem Gutachten des Kfz-Sachverständigen Ulrich Ebert vom 25. Mai 2000 die Reparaturkosten lediglich 2.139,98 DM betragen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger sich nicht auf den Kostenvoranschlag berufen könne, da die erforderlichen Reparaturmaßnahmen nur pauschal aufgeführt worden seien und recht großzügig bemessene Zeitvorgaben in Ansatz gebracht worden seien. Die tatsächlich erforderlichen Arbeitsgänge seien im Einzelnen nicht aufgegliedert und insoweit nicht nachvollziehbar. Dies gelte insbesondere für die Position Lackierarbeiten, die mit pauschal 1.200,00 DM in Ansatz gebracht worden sei.

Darüber hinaus enthalte der Kostenvoranschlag Aufwendungen für eine Fahrzeugverbringung in Höhe von 92,50 DM. Diese sei jedoch nicht erforderlich.

Schließlich seien die dem Kostenvoranschlag zugrunde liegenden Stundenlohnverrechnungssätze für die Reparaturarbeiten und Lackierungsarbeiten zu hoch angesetzt.

Wegen des Parteivorbringens im übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 24. April 2000 nicht zu.

Der Kläger stützt seine Klageforderung auf einen Kostenvoranschlag der Firma Autohaus R.-straße vom 26. April 2000.

Es ist allgemein anerkannt, dass Kostenvoranschläge zwar zur Abrechnung von Schäden herangezogen werden können. Diese weisen jedoch häufig pauschale nicht ins Detail gehende Positionen aus und enthalten teilweise Schätzungen. So enthält auch der Kostenvoranschlag bezüglich der Lackierarbeiten im Fremddienst geschätzte Kosten in Höhe von 1.200,00 DM. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum diese Lackierarbeiten als Fremdleistungen erbracht werden müssen. Der Kläger hätte aufgrund seiner Schadensminderungspflicht sich eine Werkstatt aussuchen müssen, die die Lackierarbeiten in Eigenregie ausführen kann.

Schließlich kann ein Geschädigter, solange die Reparatur nicht durchgeführt worden ist, nicht die Stundensätze für Reparaturarbeiten und Lackierarbeiten einer Fachwerkstatt beanspruchen.

Nach ständiger Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte ist bei fiktiver Abrechnung lediglich der übliche Stundensatz zugrunde zu legen.

Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Aufgrund langjähriger Erfahrung des erkennenden Richters ist anhand der in der mündlichen Verhandlung überreichten Farbkopien ersichtlich, dass der von dem Sachverständigen Ing. Ulrich Ebert in seinem Gutachten vom 25. Mai 2000 festgestellte Schaden und die dafür erforderlichen Aufwendungen als angemessen und ausreichend anzusehen sind.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§91, 709 ZPO.

Amtsgericht Mitte, Urteil vom 29.05.2001, Az. 102 C 3077/01



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#) .

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 08/19/2001 00:14:36](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteestaatsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de